PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 10.11.1965

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer — Alte Hohenlage u. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete	Kerngebiete
Reine Wohngebiete	GE Gewerbegebiete
Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Dorfgebiete	Wochenendhausgebiete
Mischgebiete	Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse — Höchstgrenze	II
Zahl der Vollgeschosse — zwingend	
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	(1,0)
Baumassenzahl	

Begrenzungslinien

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche und Private Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Versorgungsflächen
- Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen

- o Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Stellplätze
- Garagen
- Flächen fur Stellplatze
- Flächen für Garagen
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Anpflanzung von Baumen und Strauchern und Bindungen fur Bepflanzungen zu pflanzende Baume
- Flachdach / Satteldach / Dachneigung
- Neue Hohenlage u. N.N. z. B. (32, 20)

Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen

- F Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche.
- Grenze des Planfeststellungsverfahrens - A 59 - (Bundesfernstraßengesetz)
- 40m Anbauverbotszone
- 100m Anbaubeschränkungszone

Nachrichtliche Übernahmen

- FG Ferngasleitung mit Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen

1) Im GE-Gebiet 1-3 ist entlang der Straße "Altenbrucher Damm" in der im Plan dargestellten 30 und 40 m breiten Zone nur die Errichtung der nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig.

2) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind innerhalb der GE-Gebiete 1-3 Geschäftsnutzungen in Form von Einzelhandelsbetrieben oder Verbrauchsmärkten nicht zulässig.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung der Fluchtlinienpläne vom 24. 2. 1896 und vom 31. 1. 1953 für die Straßen "Altenbrucher Damm" und "An Kiekenbusch" und um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Großenbaum - für die nördliche Seite der Straße "Altenbrucher Damm" vom 10. 12. 1969.

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Straßenachsen der geplanten Stadtautobahn A 59 und der geplanten Querspange sind durch Koordinaten festgelegt. Weitere Angaben sind aus dem Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung

3. In den GE-Gebieten 1 und 2 sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
4. In den GE-Gebieten 1-3 gem. § 8 BauNVO sind Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.
5. In den GE-Gebieten 1-3 sind die gem. § 8 Abs.2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
6. In den GE-Gebieten 1-3 gem. § 8 BauNVO ist die Ansiedlung von Betrieben, auf die die Störfallverordnung (StörfallV) Anwendung findet, d.h. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.

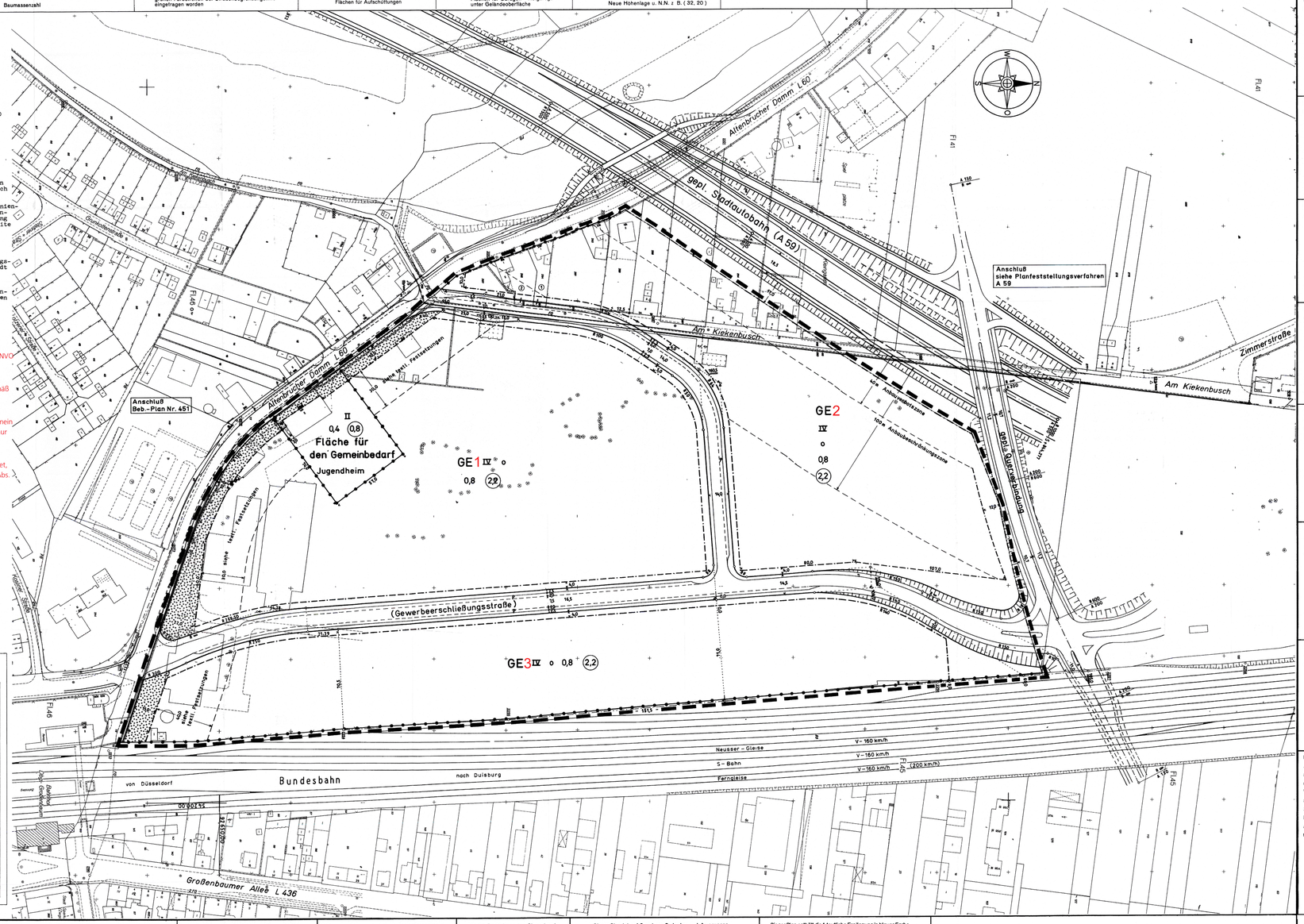

Übersichtsplan

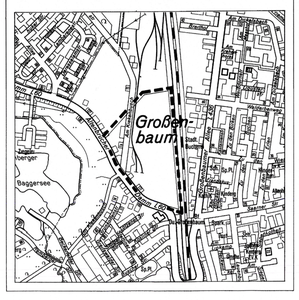

Stadt Duisburg

Gemarkung Huckingen

Flur 41 u. 45

BEBAUUNGSPLAN NR. 791
- Großenbaum -

für den Bereich zwischen geplanter Stadtautobahn (A 59), geplanter Querverbindung (Altenbrucher Damm - Großenbaumer Allee), Bundesbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf und Altenbrucher Damm.

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 8 Nr. 1 der Verordnungsermächtigung vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21); Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 19.3.1979 (GV NW S. 264)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~mit Begründung, Bebauungsplan - Bebauungsplan~~ einer Begründung ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ und dem Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 21. 2. 1980

Vermessungs - und Katasteramt

gez. Möllers

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 21. 2. 1980

Vermessungs - und Katasteramt

gez. Möllers

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 21. 2. 1980

Stadtplanungsamt

gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen im ~~Farbe geändert~~ worden.
(Betr: Kreuzung einer Leitungstrasse in der Straße „ Am. Kiekenbusch ")

Duisburg, den 30. 1. 1981

Vermessungs - und Katasteramt — Stadtplanungsamt

gez. Holm — gez. Kisters

Dieser Plan enthält die 1. textliche Ergänzung in ~~blauer~~ Farbe. Sie basiert sich auf die Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zu 2).

Duisburg, den 02 Juli 2002

Vermessungs- und Katasteramt — Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz

gez. Dunkel, V.D. — .

In Kraft getreten am: 21 07 2003

Beschlüsse und Vermerke zur 1. textlichen Ergänzung in ~~blauer~~ Farbe siehe Urkunde

Der Rat der Stadt hat am 28.8.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 14. 4. 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 2.10.1978 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 14. 4 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 14 4 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 25.2.1980 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 14. 4 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) i. V. mit § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.4.1980 bis 23.5.1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 31.3.1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 23.2.1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 31 3 1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez Giersch
Beigeordneter

Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 22.6.1981 az: 35.2-12.02 (Dez. 791) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 22.6 1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel) gez Gibbisch

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22.6.1981 az: 35.2-12.02 (Dez. 791) ist am 10.8.1981 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ...410... des Stadthauses zu den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 25 8 1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez Giersch
Beigeordneter

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (GV.NRW. S. 1086).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 07.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 07.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortschkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12.1990.

Duisburg, den 05.12.2023

Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Dipl.-Ing. D. DÖRSCHLAG (Amtsleitungsleiter)

Stand der Planunterlage:

Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 15.02.2023 in einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (1) Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung wurde am 30.03.2023 nach § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2023 nach § 60 (1) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Duisburg, den 07.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 08.02.2023 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 20.02.2023 bis einschließlich 05.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 07.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 15.03.2023 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 19.12.23

Der Oberbürgermeister

(Siegel) LINK (Oberbürgermeister)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 15.03.2023 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Er ist am 30.12.2023 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 02.02.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

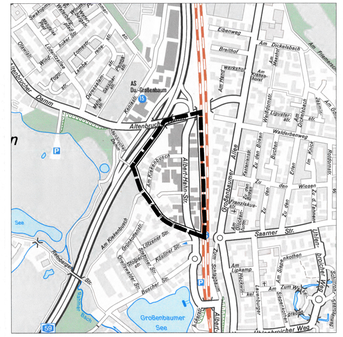

DUISBURG am Rhein

Bebauungsplan Nr. 791 1. Änderung -Großenbaum-

für einen Bereich zwischen Stadtautobahn (A 59), Querverbindung (Altenbrucher Damm - Großenbaumer Allee), Altenbrucher Damm und Bundesbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf

Gemarkung Huckingen
Flur 45

26.01.2023

Maßstab 1:1000